

dass denen Städten, welche zu der Jagd interessirt seyn, sothane Gerechtigkeit zwarn ohngekränkt belassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingetichtet werden sollen, dass nemlich eine jede zur Jagd berechtigte Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exercitiren lassen, die Bürgere aber in particulari, und ohne von dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewiss enthalten sollen, als sieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgl. zu vermeiden.

Imgleichen wann von einem Adelichen Hause oder Geschlecht sich mehrere Brüder, oder Vetteren befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat, an denen Desteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich zu bedienen, gestalten auf den Widerlebungs-Fall, derjeniger, welcher hierwieder handelt, nicht nur gepeinigt werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgulden Brüchten verfallen seyn solle; Wie Wir dann zugleich den Ober-Jägermeister, und allen Beamten und Försteren hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Einstellung dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Unsrs hierunter gesetzten Handzeichens, und Secret-Insiegels. Signatum München den 6. April 1729.

Clement August. (L.S.)

XLI.

XL.

Verordnung

über die Anlegung der Schmidten und Backofen, wie auch Anschaffung der Feuer-Gerechtschafsten ic.

Von 1730.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clemens August, Erzbischofen zu Köln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlan und Churfürsten, Legatus nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayeren, auch der Oberen-Pfalz in Westphalen, und zu Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zum Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herren zu Borkeloh und Werth ic. unsers gnädigsten Fürsten und Herren, Wie Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und geheimde Räthe sügen hiemit zu wissen: Nachdemalten wegen Fortschaffung und Verlegung deren Schmidten und Backofen außer denen Fleßstädten und Dörffschäften, von einigen Städten etwaßige vermeinte Beschwerissen an-

Zweyter Theil.

B b

ge

gezeigt, und Wir derowegen auf die von denen Herren Landständern bey licht vorgewesenen Landtägen erwähnter Verlegung halber gehane Erinnerung veranlasset worden, von solcher Beschaffenheit, auch wie weit die dessals und sonstige zu Verhütung ferneren Brändschadens ins Land publicirte Edicta exequit seyn, von denen Beamten und Gerichtshabern erforderliche Kund- und Wissenschaft einzulehnen; Dass Wir solchemnach aus denen eingekommenen Berichtern und anderen Bewegnissen nöthig zu seyn erachten, vermittelst dieses offenen Executions-Befehls folgender maßen nachdrücklich zu verordnen.

Erslich: Dass alle Grobschmiede und Roggenbrodt Bäckerei in denen Feld-Städten sowohl als Dörffschäften ihre Schmidten und Backofen aus denen Gemeinheiten, wo solches annoch nicht geschehen, bey 10 Goldgl. Straf ohne Anstand weghassen, und auf die von denen Beamten und Gerichtshabern ihnen dazu ohnverfüglich anweisende von denen Häusern genugsam entfernte Plätze verlegen sollen: und wird anbey gedachten Grobschmieden und Bäckeren unter Straf von drey Goldgl. verboten, offenes und nicht genugsam verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und sonderslich denen Bäckeren, die aus dem Ofen gezogene Kohlen, bevor selbige in einem daran ausgegrabenem Loche gänzlich ausgelöschen und erkaltet seyn, nach Haus zu tragen.

Zwey:

Zweitens: Wird zwarn denen Kleinschmieden, Schlosseren, und Büchsenmacheren, wie auch denen Weißbäckeren verstatte, ihre Schmidten und Backofen in oder neben ihren Häusern zu behalten, es sollen jedoch diese Schmidten so wenig als Backofen in- oder an einer Wand und Schblze, es seyn Gründe, Stänsnere, oder Riegle so nahe liegen, das davon eine Entzündung zu beforgen seye, sondern vom Grunde und von allen Seiten aufgemauert, so dann in denen Schmidten die Feuersetten mit einem von Mauer- oder Backen-Steinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backofen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, wie weniger nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstetten die Gebälke oder Bühnen in geziemender Höhe stark bewallert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest, und wohlschliessend beschlossen seyn.

Drittens: Soll es mit denen Küchen-Heerden, Stuben-Ofen, Braukesseln, festgestellten grossen Pötten, und denen Branteweinsblasen eben also allerdings gehalten, mislin alle Küchen- und andre solche Feuerplätze von denen Haus-Dehlen abgesondert, und wenigstens mit Bretteren also vermacht werden, daß kein Vieh dahin kommen könne, dergestalt, daß, wo vorbeschriebene Anlegung nicht befindlich, solche von gedachten Kleinschmieden, Weißbäckeren, Brauern, Branteweindrenneren, auch allen

anderen Unterthanen, bey Vermeidung der Straf von 10 Goldgulden alsofort verfüget, in Entstehung dessen aber nebst Erequisierung der Strafe, das schädlich befindende auf Kosten der Nachlässigen eingeschlagen, und fortgeräumet werden, auch erwehrte Geschire confiseirt seyn sollen.

Wiertens: Als auch glaublich referirt worden, wie daß dens von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 22. Marci 1722, und 21. Novembri 1724 gnädigst erlassen, auch vorherigen gehörig publicirten Edictis und heissamen Verordnungen zuwider, in vielen Städten und Dörfern die bey entstehenden Feuerbrünsten zum Löschhen nählich und nothwendige Feuer-Sprühren, Leiteren, Haken, und Eymere bis dahin oder anbefohlene mäsen nicht angeschaffet, oder die etwa verlommene Stücke und Gerechtsaft nicht ersetzet worden, ansonsten auch die Verordnungen: daß kein Flachs oder Hans in denen Häusern an dem Feuer oder Ofen getruchtet, auch solches allein bey Tage und nicht beym Lichte verarbeitet, zum Koendreschen und Futter schniden, wo solches zu nächstlicher Zeit geschehen müste, kein offenes freies Licht, sondern wohlgeschließende und fest zugemachte, in die also genannte und oben verdeckte, an denen Wänden befestigte Lichthäusger gesetzte Leuchten, mithin zu allen übrigen nächstlichen Beleuchtungen in Scheuren, Ställen, Bühnen, und anderen besorglichen Orten vergleichien wohlverwahrete Leuchten nicht von Kinn des

deren und ohnachtsamen sondern vorsichtigen Leuten gebrauchet, die Feuerheerdtten nach dem Gebrauch des Feuers mit eisernen Stülpen alheit verdecket, die Ofenbcher mit eisernen Platten oder Steinen zugerichtet, kein Taback ohne auf den Pfeisen habende Döpfe gerauchet werden solle ic. und mehr andere pönalirte Verordnungen an verschiedenen Orten außer Acht gelassen werden: Und aber dergleichen Unterlassungen, folglich darab oft entstehende Unglücks-Fälle der schlechten Obsicht und Execution dererjenigen, welchen solche oblieget, guten theils zuschreiben seyn.

Als wird Namens mehrheitlich besagter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Edlin ic. Unsers gnädigsten Fürsten und Herren, allen Dero Drostken, Gerichtshaberem, Rentmeisteren, Amtleutem, Gogräfen, Richteren, Landvögten, Bürgermeisteren und Rath in Städten, auch Richteren und Vorsteheren in denen Dorffschaften hemist wohlernstlich und bey 20 Goldgl. auch nach befinden höherer willkürlicher Strafe nochmalen anbefohlen, die Transfertur deren Schmidten und Backofen, so dann die vorgeschriebene Anleg- und Einrichtung in denen Häusern nicht allein - sondern auch die Anschaffung der Feuer-Gerechtsaft, auch alles übrig es ohne einige Connivenz schwerzüglich bewirken zu lassen, und die angemerkte Widerlebung und Fahrlässigkeit der Unterthanen gänzlich abzustellen, wie weniger nicht durch fleißige alle Wiertel Jahr vorzunehmende Visitaciones, Anziehung tüchtiger Feuer-Herren, und Zns-

spectoren, nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, und sonst ohnabgängliche Veranstaltungen die weitere Brandbeschädigung so viel möglich zu verhüten, auch an allen diesen dermalen und fürs künftig so gewiß nichts ermangeln zu lassen, als im widrigen die Nachlässige, da bey hiernächst von hieraus abordnender besonderen General-Visitation an Erfüllung dessen einiger Abgang befunden würde, in vorberührte Straf fällig erklärt, und mit sonst versdienter Abhndung wider dieselbe verfahren werden solle; Damit auch dieser Verordnung desto sicherer nachgelebet werde, solle selbige jeho ohne Unstand, und forthin alle Jahren von denen Canzlen auf Jacobi Tag publicirt und ihres ganzen Inhalts deutlich vorgelesen werden, wornach sich alle und jede zu richten, auch außer Verantwortung und Ungelegenheit zu halten haben. Urfundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Canzley-Insiegels.
Signatum Paderborn den 16. Junii 1730.

(L.S.)

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Edltn,
Wie Dero zur Hochfürstl. Paderb. Regie-
rung verordnete Präfident u. geheime Räthe,
Vt. Ignaz v. d. Assenburg.

XLII.

XLII.

Mandatum

contra Pastores, Sacellanos, & Beneficiatos,
onera perpetua Missarum Celebrandarum in se
suscipientes.

de 1731.

Clemens Augustus Dei gratia Archi-Episcopus Colonien-
sis, S. R. I. per Italianum Archi-Cancellarium & Princeps Elector,
Legatus natus S. Sedis Apostolicæ, Episcopus Paderbornensis,
Hildesiensis, Monasteriensis & Osnabrugensis, utriusque Bavariae,
Superioris Palatinatus, Westphaliae & Angariae Dux, Comes Pa-
latinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergensis, Burggravius
Strombergensis, Comes Pyrmontanus, Dominus in Borkeloehe, &
Werth, &c. &c. Cum fide dignis non ita pridem illubenter
perceperimus testimoniis, quod in hac Nostra Dioecesi Paderbor-
nenis absque Nostro & Vicariatu Generalis confensi Beneficiati,
Pastores & Sacellani onera perpetua Missarum celebrandarum in
se suscipiant, indeque fiat, ut depereant pte restantium voluntas,
obstricta benefactoribus fides violetur, defunctorum anime
suffragiis priventur, Ecclesiis subtrahatur cultus, & aliae plures
nascan-